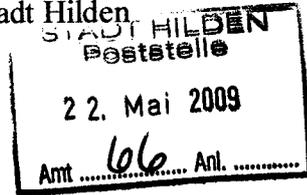


Interessengemeinschaft Auf der Hübben

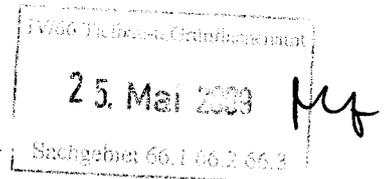
c/o Liebig
Auf der Hübben 32
40724 Hilden, den 21.05.2009

An den

1. Beigeordneten der Stadt Hilden,
Herrn Horst Thiele
Postfach 100880
40708 Hilden



Kopie:
Herrn Scheib
Herrn Mittmann
Alle Fraktionen



Kanalbaumaßnahme „Auf der Hübben“,

- Schreiben des Baudezernates vom 15.7.2008
- Bürgerantrag vom 27.08.2008
- Beschlussvorlage zur Stadtentwicklungsausschuss-Sitzung vom 29.04.2009

Sehr geehrter Herr Thiele,

unter anderem angesichts offener Fragen unsererseits hatten Sie den Tagesordnungspunkt in der letzten Sitzung streichen lassen – hierfür zunächst vielen Dank.

Nachfolgend die unsererseits offenen Punkte:

1. **Abrechnungssituation unserer Straße:** Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung erwarten wir eine verbindliche Klärung der Abrechnungssituation, bevor in unserer Straße irgendwelche Baumaßnahmen beschlossen oder begonnen werden. Selbst die Verwaltung scheint in diesem Punkt unsicher, sonst würde sie nicht Formulierungen wie „...starkem Indiz für fehlende erstmalige Herstellung...“ oder „...nach derzeitigem Erkenntnisstand...“ verwenden. Aus unserer Sicht besteht die Straße seit Jahrzehnten in einem Ausbauzustand, der sie als sog. „vorhandene Straße“ qualifiziert, die nach § 242 BauGB Erschließungsbeitragsfreiheit genießt. Wir belegen dies gerne durch Aussagen der wenigen verbliebenen Zeitzeugen oder auch Photodokumente den Zustand der Straße. Anbei beispielhaft ein Bild aus 1943:



Die Straße verfügte bereits damals über Laternen, befestigten und höhergelegten Bürgersteig mit Platten und Bordstein und war für damalige Verhältnisse hervorragend

ausgebaut – unseres Wissens hatte z.B. seinerzeit selbst die Hochdahler Straße keinen Bürgersteig (Quelle: Chronik Bürgerverein Hilden Nord).

Sollte die Verwaltung diese Einschätzung nicht bestätigen, bitten wir um

- Kopie der bis zum 29.06.1961 (Inkrafttreten des heutigen Erschließungsbeitragsrechts) gültigen diesbezüglichen Ortsstatuten nach preußischem Recht
- Kopie von weiteren Unterlagen, auf die ggf. in den Ortsstatuten verwiesen wird
- Einsichtnahme in / Kopie von Aufzeichnungen der Verwaltung zum damaligen Zustand der Straße

- 2. Ökonomisch sinnvollere zeitliche Staffelung bzw. Zusammenlegung von Maßnahmen:** Unseres Wissens besteht für alle Eigentümer die Pflicht, ihre Schmutzwasserkanal-Anschlüsse bis Ende 2015 auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen. Hieraus wird sicherlich in einigen Fällen Sanierungsbedarf resultieren, der sich ggf. nur durch offene Bauweise (Straße aufreißen) instand setzen lassen wird. Hierbei würde dann die gerade erst aufgebrachte neue Teerdecke mit einer Lebenserwartung von lt. Verwaltung 15-30 Jahren gleich wieder aufgerissen. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Mitteilung, nach welchem Gesetz/Verordnung o.ä. **mit welcher Frist** ein Neubau des Regenwasserkanals zwingend jetzt nötig ist und sich nicht verschieben lässt, um die Maßnahmen zu verbinden.
- 3. „Alle oder keiner- Regelung“:** In der Vorlage der Verwaltung wird grundsätzlich angeboten, den Kanal nur für die Staßenentwässerung zu bauen, dann aber „... mit der Konsequenz, das kein Anlieger einen Anschluss aus Gründen der Gleichbehandlung erhalten darf.“ Unseres Wissens läge es durchaus im Ermessensspielraum der Verwaltung, allen Anliegern eine Freistellung nach § 53(3a) LWG anzubieten, den wenigen (aus heutiger Sicht 2 von 30), die diese nicht wollen, aber gleichwohl den Kanalanschluss zu ermöglichen. Wir bitten um Mitteilung, nach welchem Gesetz /Verordnung o.ä. dies nicht möglich sein soll.
- 4. Ökologisch sinnvollere Regelung:** Aus verschiedenen Gründen sehen wir nach wie vor nicht ein, warum man den Anwohnern kein Recht zur unserer Meinung nach ökologisch sinnvollerer Versickerung auf ihren Grundstücken einräumen will:
 - In Neubaugebieten genießt Versickerung Vorrang vor Kanalanschluss
 - Die Verwaltung legt aktuell in ihren eigenen Räumen dem Bürger Broschüren über die Vorteilhaftigkeit der Versickerung aus (vgl. Anlage)
 - Die Grundstücke auf der Hübben bieten hervorragende Voraussetzungen zur gemeinwohlverträglichen Versickerung (Details vgl. Bürgerantrag).
- 5. Zusicherungen der Verwaltung** bzgl. der Kanalbaumaßnahme, gleichgültig ob alleine zur Straßen- oder auch zur Grundstücksentwässerung: Zu unseren größten Sorgen zählt, dass heutige Aussagen später so nicht zutreffen oder von später anderen handelnden Personen/ Parteien nicht mehr als verbindlich angesehen werden:
 - Bei der Neubaumaßnahme würde die Straßendecke in einer Breite von 1,30 -1,80 m aufgerissen, dies entspricht 1/3 der Straßenfläche. Dabei sehen wir die große Gefahr, dass man zu der Erkenntnis kommt, aus irgendwelchen

technischen Gründen (mangelhafter Unterbau o.ä.) müsse die Straße nun doch vollständig neu angelegt werden. Wir bitten um eine verbindliche Zusicherung der Verwaltung, die dies ausschließt.

- Nach Kanal-Neubaumaßnahme soll eine „Straßenschlußdecke“ aufgebracht werden. „Nach den Erfahrungen ist jedoch frühestens in 15 bis 30 Jahren damit zu rechnen, dass die nach der Kanalbaumaßnahme durchgeführten Arbeiten am Straßenkörper verschlissen sind.“ Wir bitten um verbindliche Zusicherung, dass mindestens in den nächsten 20 Jahren nach der Maßnahme keine Grundsanie rung der Straße erfolgt.

Ergänzend noch ein paar Richtigstellungen, um deren Berücksichtigung wir in der nächsten Sitzungsvorlage bitten:

- Seite 5, letzter Absatz: Die Antragsteller sind nicht der Meinung, die heutigen Sickerschächte seien ökologisch zu bevorzugen und gemeinwohlverträglich. Unsere Aussage bezieht sich auf die Versickerung unseres Grundstückswassers in unseren eigenen vorhandenen / ggf. nachzubessernden Anlagen.
- Seite 6 Mitte: Bei Neubau- und Anbaumaßnahmen wurde die Versickerung auf dem eigenen Grundstück noch in jüngerer Vergangenheit nicht nur von der Verwaltung *genehmigt*, sondern explizit *verlangt* – das ist u.E. ein deutlicher Unterschied bei Wertung der heutigen „180 Grad-Wendung“ gegenüber dem damaligen Zwang zur Versickerung.
- Seite 4 Mitte: es sprechen sich *lediglich zwei Anlieger gegen Versickerung* aus, der verbleibende inzwischen nur noch 1 Anlieger kann wegen Dauer-Auslandsaufenthalt keine Antwort geben, hat sich aber vorher mündlich für Versickerung ausgesprochen. Diesen eingeschlossen wären damit 28 von 30 Anliegern für Versickerung auf ihren Grundstücken.
- Seite 8 Mitte: Wir haben uns sehr wohl über *erforderliche Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen* erkundigt und sie bis hin zu konkreten Angeboten *einkalkuliert* – dies hätte der Verwaltung auch anhand folgender Formulierung in unserem 2. Bürgerantrag klar sein müssen:
Die Befürworter sind sich dabei durchaus bewusst, das
 - *sie vorhandene, ggf. veraltete Versickerungsanlagen ggf. auf einen zeitgemäßen Stand bringen müssen*
 - *nicht nur das Wasser der Dach- sondern auch der Einfahrtsflächen durch geeignete Drainagesysteme aufzufangen und zu versickern ist.*Wir verwehren uns deutlich gegen den dargestellten Eindruck, wir hätten hier nicht „zu Ende gedacht“.

Fazit:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns keiner „Bürgerpflicht“ entziehen möchten, sondern lediglich eine ökologisch und langfristig für Stadt und Bürger wirtschaftlich sinnvolle Lösung anstreben. Wir erwarten daher von der Verwaltung die Vorlage eines Gesamtkonzeptes für die anstehenden Maßnahmen.

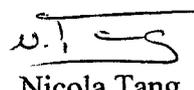
Als ersten Schritt dorthin bitten wir die Verwaltung in ihrer Beschlussvorlage und die Fraktionen in ihrer Entscheidung, ihren Ermessensspielraum dahingehend zu nutzen, dass die Anlieger grundsätzlich vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wobei jedoch trotzdem einige wenige Ausnahmen zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Felix Hagemann
0211/4932210
für die Interessengemeinschaft „Auf der Hübben“


Regina Liebig
0151/58551523


Tilo Scheid
0172/ 2445136


Nicola Tang
02103/967788